

## Wiederholung von Modulprüfungen/Fristen<sup>1</sup>

### Erste Wiederholungsprüfung

Wer im ersten Prüfungsversuch scheitert, kann in **demselben Semester** an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wenn eine längere Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung erforderlich ist, kann sie auch im darauf folgenden Semester abgelegt werden. Spätestens soll sie aber im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Wenn eine Klausur nicht bestanden wurde, erteilt das Prüfungsamt keinen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung; die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt über den Aushang beim Akademischen Prüfungsamt (Mensafoyer) oder über das Notenkonto (StudIP). Bei allen anderen Prüfungen wird ein Bescheid erteilt und damit eine Frist für die Ablegung der ersten Wiederholung bestimmt. Die Frist für die erste Wiederholungsprüfung bei Klausuren wird per Aushang festgelegt. Wenn ohne triftige Gründe die Wiederholung innerhalb der festgelegten Frist nicht durchgeführt wird, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### Zweite Wiederholungsprüfung

Wer auch beim zweiten Anlauf die Prüfung nicht besteht, kann ein weiteres und letztes Mal die Prüfung wiederholen. Es empfiehlt sich, mit dem Prüfer oder der Prüferin den Wiederholungstermin abzustimmen. Spätestens soll die zweite Wiederholung im **Verlauf des folgenden Studienjahres** abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss erteilt einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung und bestimmt eine Frist für die Ablegung der zweiten Wiederholung. Wenn die Prüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchgeführt wird, so gilt die Wiederholung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird die Modulprüfung in einem **Pflichtmodul** in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflichtmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden wurden.

***Wenn also Ihre Prüfung mit 5,0 bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, erkundigen Sie sich sofort im Fach oder bei den PrüferInnen nach den Wiederholungsterminen und den inhaltlichen Anforderungen!***

### Sogenannte „Nachschreibeklausuren“

Häufig werden bei großen Teilnehmerzahlen mehrere Klausurtermine angeboten. Diese Termine sind nicht automatisch Termine für die WiederholerInnen, denn sog. „Nachschreibetermine“ sind ein freiwilliges Angebot der Prüfenden. Wenn ein weiterer Termin angeboten wird, muss er **zeitnah** erfolgen, damit die Chancengleichheit für alle an dem Modul beteiligten Studierenden für die Vorbereitung auf die Prüfung gewahrt bleibt. Auf jeden Fall müssen die Prüfungen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

### Wiederholung bei Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt in seinem Bescheid über das Nichtbestehen fest, in welchem Zeitraum die Wiederholung erfolgen muss.

Viel Erfolg beim Studium und möglichst keine Wiederholungen wünscht  
Das Team des Akademischen Prüfungsamtes

---

<sup>1</sup> Grundlage ist die Bachelorprüfungsordnung. Die Ausführungen gelten analog für das Masterstudium.